

Vorübergehende Einstellung des Parteienverkehrs beim Invalidenamte.

Die Magistratsabteilung 17 (Invalidenfürsorge) teilt mit; Vom 30. März bis 9. April ist in der freiwilligen Fürsorge (Unterstützung und Darlehen) und in der gesetzlichen Fürsorge mit Ausnahme der Heilbehandlung und des ärztlichen Dienstes wegen Vornahme von Renovierungsarbeiten der Parteienverkehr im Amtsgebäude, Josefstädterstrasse 39, eingestellt.

Zur Verhütung von Kohlenoxydgasvergiftungen.

Das warme Frühlingswetter der vergangenen Woche hat leider eine Reihe von schweren Vergiftungserscheinungen und auch Todesfälle infolge von Kohlenoxydgasaustritt aus Feuerstellen bewirkt. Diese beklagenswerten Unfälle wurden hauptsächlich durch unsachgemässe Aufstellung und unrichtige Bedienung von Feuerstellen, insbesondere von Koksöfen, verursacht. Sind solche Feuerstellen überdies noch an Rauchfänge angeschlossen, die wegen einer ungünstigen baulichen Lage eine mangelhafte Zugwirkung haben, und wird dieser Uebelstand noch durch ungünstigen Windanfall oder durch plötzlich auftretende warme Aussentemperaturen verstärkt, so kann es bei mangelnder Erkenntnis der Folgeerscheinungen aller dieser widrigen Umstände zu schweren Unfällen kommen. Die wechselnden widrigen Beeinflussungen des Rauchfangzuges treten erfahrungsgemäss besonders bei Beginn und Beendigung der Heizperiode, also im Herbst und im Frühjahr, auf.

Das Wiener Feuerwehrrkommando macht daher die Bevölkerung auf eine überaus wichtige Bestimmung der Kehrordnung aufmerksam, die besagt, dass bei Herstellung einer neuen Einmündung **einer** Feuerstelle in einen Rauchfang oder bei Verwendung einer bestehenden Einmündung für eine andersartige Feuerstätte die Zulässigkeit vorher durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer festgestellt werden muss. Überdies hat der Hausrauchfangkehrermeister mindestens einmal im Jahr in jedem Gebäude die vorschriftsmässige Beschaffung der Rauchfänge und Putztürchen zu überprüfen und hierbei auf Feuerstätten und feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken.

Diese Kehrordnungsbestimmungen sind vor allem für die persönliche Sicherheit der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung. Zur Vermeidung von Unglücksfällen infolge mangelhaft tätiger Feuerstellen ist es dringendst notwendig, bei Neuaufrichtung von Öfen oder Änderungen in deren Aufstellung den zuständigen Rauchfangkehrer pflichtgemäss zu Rate zu ziehen. Darüber hinaus müssen alle Feuerstätten, also auch die gut ziehenden, mindestens einmal im Jahr vom zuständigen Rauchfangkehrermeister besichtigt werden. Werden gelegentlich solcher Ueberprüfungen Uebelstände festgestellt, sind diese sofort zu beheben. Eine Wiederbenützung der Feuerstelle ist erst nach Behebung aller Uebelstände zulässig.

Die tragbaren Öfen werden häufig zur vermeintlich besseren Wärmeausnützung so aufgestellt, dass der Anschluss an den Rauchfang mit einer sehr langen Rauchrohrleitung durchgeführt wird. Wenn diese Leitungen noch überdies fallenden Zug und Verzweigungen aufweisen sowie durch kalte Räume führen, so dass die Abgase starken Abkühlungen ausgesetzt sind, sind unbedingt arge Abgasrückschläge zu besorgen. Der Ofen ist stets nahe beim Rauchfang aufzustellen und soll mit einer möglichst kurzen, stets ansteigenden Rohrleitung ohne fallenden Zug und ohne Abzweigungen in den Rauchfang einmünden. Alle Rauchfangputztürchen, Heiz- und Aschentürchen müssen wegen Vermeidung von Falschlufzutritt in den Rauchfang möglichst dicht schliessend eingerichtet sein. Die am Ofen angebrachten Drosselklappen müssen den behördlichen Vorschriften entsprechen; es muss also auch bei einer ganz geschlossenen Stellung der Klappe ein bestimmter Mindestquerschnitt freibleiben, damit die Abgase in den Rauchfang abströmen können.